

Kurztitel

Genossenschaftsgesetz

Kundmachungsorgan

RGeBl. Nr. 70/1873

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 26

Inkrafttretensdatum

01.07.1873

Abkürzung

GenG

Index

21/04 Genossenschaftsrecht

Text**§. 26.**

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diesen Geschäftsbetrieb kann auch Beamten der Genossenschaft oder anderen Personen als Bevollmächtigten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen erteilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Schlagworte

Befugnis

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

Gesetzesnummer

10001680

Dokumentnummer

NOR12019887

alte Dokumentnummer

N2187322932S